

B E G R Ü N D U N G

zur
4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 3
für das Gebiet

"Gelände Knickrehm"
für den "Bereich der ursprünglich vorgesehenen
Kläranlage"

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg

Inhaltsübersicht

1. Entwicklung des Planes
2. Rechtsgrundlage
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - 5.1 Wasserversorgung
 - 5.2 Abwasserbeseitigung
 - 5.3 Stromversorgung
 - 5.4 Abfallbeseitigung
6. Kosten

BEGRÜNDUNG

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, für das
Gebiet "Gelände Knickrehm"

für den Bereich der ursprünglich vorgesehenen Kläranlage"

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung Hartenholm hat in ihrer Sitzung am 13.2.1985 den Aufstellungsbeschluß für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet "Gelände Knickrehm" für den Bereich der ursprünglich vorgesehenen Kläranlage gefaßt.

Die bisherige Festsetzung des Bereiches als Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Kläranlage) kann entfallen, da das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 an die zentrale Mischwasserkanalisation mit Klärteichen der Gemeinde Hartenholm angeschlossen ist.

Durch die 4. Änderung wird die Fläche entsprechend dem übrigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 als WR-Gebiet gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Es wird die Bebauung mit einem Einzelhaus ermöglicht.

Für die vorhandene Abwasser-Pumpstation wird eine Fläche entsprechend festgesetzt. Für die vorhandenen Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen werden entsprechende Leitungsrechte festgesetzt. Der im Bebauungsplan Nr. 3 zur freien Landschaft hin festgesetzte Streifen mit der Bindung für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird im Bereich der 4. Änderung fortgeführt.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hartenholm erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (Lageplan M 1 : 5000).

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Hartenholm wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten des §§ 45 ff. bzw. der §§ 88 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

5.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die vorhandene zentrale Versorgungsanlage.

5.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die vorhandene Mischwasserkanalisation mit Klärteichen.

5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz und seitens der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswig).

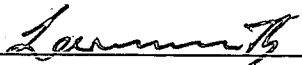
5.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg über die in der Gemeinde Schmalfeld vorhandene Müllumschlagstation zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

6. Kosten

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sind Kosten verursachende städtebauliche Maßnahmen seitens der Gemeinde Hartenholm nicht erforderlich.

Gemeinde Hartenholm, *22. Mai 1986*
Der Bürgermeister


(Bürgermeister)



Der Planverfasser
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß


(Ltd. Kreisbaudirektor)